

?

Pro.

J. q. 220.

Schwabe Hag.
1719.

S. Walther

1727



B. 6



Verzeichnis, was in diesem Buch begriffen,

1. Röm. Majest. Edict über etliche verordnete Königsgravamina ein Christlicher Bittor betrag. cum approbatione Apostolica.
2. Supplication der Stände des Ober Ruff. Reichs an Röm. Majest. wegen der Christlichen Bittor. Item Bittor Land Röm. Reichs. Evangelischer Bittor. Item wegen der Reformation.
3. Catholischer Bescheid über das Röm. Edict ein restitution der Christlichen Bittor betrag.
4. Replica des Schwäbischen Reichs an Röm. Majest. ein Ruff. Vorgangens Königsprebieren Röm. Reichs jüngst publicirte Ruff. Religions Edict betrag.
5. Memorial was bei Röm. Majest. eing. dinständig abge. samt Vorführung instruire, sam dem Ruff. Resolution.
6. Vom Christlichen Verbot.
7. Discursus über ein restitution der Christlichen Bittor.
8. Bescheid was es auch ein Ruff. Reichs gütter geschaffens Röm. Reichs damit Abgangens werden soll.
9. Inwendig punctus zum Tüb. Reichs Ruff. Reichs Röm. Reichs des Königs in Summarisch Besant abgehandelt.

10. Brief Lüneburg. Von Kayser Disposition an Kröfft. Magt. dato den
24 August 1630. so von Augsburgerh von Collegial Rath bebrungen
worden;
11. Brief. Magt. Antwort von Herzogin Disposition;
12. Memorial an Graf. von Müntz, Tübingen, Solm und Ingolstadt,
von der Evangelischen Fürstlichen Ränder abzusantzen ein sofo
dringlich begehrendes Kunde der Kröfft. Edict betrug. beim Augsburger
Convent Abzugeben, dinst Graf Müntz resolution.
13. Puncta unius Unius Religionis contrahere in Augsburgerh
1630 von Zwögen Evangelischen und Catholisch Rätzen abzufassen,
14. Brief. Magt. im Augsburgerh Convent gefasste Proposition Kunde
darüber aufgesetzter Abschied.
15. Regis Suecorum, Item Galliarum litere ad illustrissimum Electro
rum Collegium Ratisbonense transmissa. 13 Sept. 1630.
16. Versand. Nominibus für den König in Disposition mit seinem dringlich von dem
Zwischen baden begeben; Item Glucke. Gantzen begehrenden des Grafen
im Statu in Formum; 13 Jun. 1630.
17. Antwort des Graf. Collegij von Augsburgerh an König in Disposition; 13 Aug. 1630
18. Antwort des Königs in Disposition, von Kröfft. Magt. Disposition. am 18 August 1630
19. Vortragh der englischen Residenten bei Kröfft. Magt. ein Restitution der
Offalt betreffende.

20. Bericht der Abfassung des Evangelisch exercitij künde der Predicanten zur
Ausführung betref.
21. Zweijtes Schreiben Guss. Düssel zur Passen an die Kräfte. Welche die
Reformation zur Ausführung betref.
22. Drittes Schreiben Guss. Düssel zur Passen wegen der Ausführung
ihres beschriebenen Bürgerrechts.
23. Feindliche Artikel zwischen dem Könige zum Schwaben künde
Hessen; Item. Guss. Düssel zur Passen abfertigung des
Lution der ausführlichen Abrennung; Item. Magdeburg
sich geschlossenen feindliche solenniteten.
24. Erklärung wegen des Passen Schreibens die ausführliche Reformation betref.
25. Abtinnung unserer Censur.
26. Kräfte. Commissionen alle die ausführliche Reformation betreffend.
27. Bedenken über die Frage, ob die Evangelische Bürgerrechte zur
Ausführung auf des Reichs Befehl zur Ausführung fählicher Person
sich sich zwingen lassen können?
28. Ein Passen Aufschriften des Convents zur Leipzig; 2. Die größte
Proposition. 3. Der darauf erfolgte Abschiedliche Beschluss.
29. Leipziger Convents Beschluss am 2 April 1631.
30. Schreiben an die Kräfte. Welche der Evangel. Guss. fünfte künde Stände
auf dem Convent zur Leipzig, dato Leipzig. 8 Martij Aug 1631.

31. Einig. Käuffe Resolution dem Kriegerlich abgefahten Jovius Jovium:
Müllerer entfielur am 20. Maij 1631.
32. Jovius Käuffe Mandata Von Keyserlichen Gux: fünften Lande Künd.
Lützowen, Slesien, Künd. Vorstande defension, betruffend;
33. Käuffe. Majest. an nllige Künd. Käuffe abgegangene Defension
am Lützowen, Slesien, betruffend;
34. Duffenbung der 23. Jovius Gux. gesehene fustholz;
35. Supplication dorum in Gail. Röm. Drey Lützowen nation, vengs der
Lützowen, Confession, Exerctij besolgt, Lützowen am d. 3. Jovius.
Röm. Künd. Käuffe. Confession Jovius Gux: fünften Lande Künd.,
36. Idea Comitalis.
37. Kriegerliche Manifestum, vengs der Gux. Jovius Jovius.
Lützowen, Slesien, betruffend;
38. Duffenbung der Stadt Magdeburg, vengs der Gux. Jovius Jovius.
Lützowen, Slesien, betruffend;
39. Duffenbung der Stadt Magdeburg, vengs der Gux. Jovius Jovius.
Lützowen, Slesien, betruffend;
40. Duffenbung der Stadt Magdeburg, vengs der Gux. Jovius Jovius.
Lützowen, Slesien, betruffend;
41. Elegia Petri Lottichij II. de obsidione Magdeburgensi.
42. Duffenbung der Stadt Magdeburg, vengs der Gux. Jovius Jovius.
Lützowen, Slesien, betruffend;

43. *Lebus Viraginis Magdeburgicae.*
44. *Trispartitige Beschreibung der Stadt Magdeburg
Abgehandelt;*
45. *Schriefft unsehrer Königl. Weisheit aus dem Oberhofen gegeben
sein zuhelfen pflichtig, das Herz, sein Kind in beschwerlich
fällen, man den unendlichen Tyrannen möge weichen
stande sein;*
46. *Discurs vom Zustand des Königl. Römischen Reichs, daselbst
Krauchfirs und Linn. Mittel;*
47. *Beschreibung Johan Philips Grotzogs für Dessen Altamburg. Lini
an Grotz. d. d. für Dessen Weyden die Königl. Edicts!*
48. *Abscuration der Fürstliche und Grafliche für Altmütz
und Coblenz, Grotz. d. d. für Dessen geben auf den Tag
für Müllhausen am 20 Martij 1620.*
49. *Designatio Archiepiscopatum & Episcopatum post Transactio.
nem Passaviensem à Lutheranis occupatorum & reformatorum.*
50. *Copia uniyer. Curia*

Antwort

Der Römischen Käyfl.

Mayest. Ferdinandi II. etc. Auff ihr
 Churfürstl. Durchleucht. zu Sachsen/etc.
 Schreiben sub dato den 24. Au-
 gusti gethan.



Gedruckt im Jahr 1630.





Ferdinand. etc.



Als Ewr L. sich auff vnser an die-
selbe vom 23. Augusti stylo novo getha-
nes Schreiben / de dato Zabelis den
24. ejusdem, alten Calenders in Ant-
wort gehorsamblich vernehmen lassen/
sich beneben guthertzigen an erbieten/
erinnern vnd bitten thun / solches alles haben wir vns or-
dentlich ablesen lassen / wol eingenommen vnd verstan-
den / vnd wie wir von E. L. das jenige / was dieselbige im
vorigem vnd jetzt berührten ihrem Schreiben / wolmey-
nend anregen vnd erinnern / anders nicht vermercken
noch auffuchen können / als daß solches alles aus einer
vns wolbekandten zu vns / dem H. Röm. Reich / vnserm
geliebten Vaterlande / so wol auch vnserm Erzhertzogl.
Haus tragender vnbefleckter Lieb / auffrichtiger Treue/
vnd beharrlicher affection hergestossen sey / Also gereicht
vns zu förderst / auch zu sonders angenehmen Keyserl.
Wolgefallen / Daß E. L. an des Marggraff Christians
von Brandenburg vnvorantwortlichem Vornehmen
vnd Ansuchen durchaus kein gefallen tragen / thun vns
beneben auch ganz günstig vnd freundlich bedancken /

A ii

daß

Das K. E. Ihr nichts mehrers angelegen seyn lassen/den wir
wie nicht allein all dasjenige / wordurch dem H. Römischen
Reich Gefahr vnd Verderben zugezogen werden
kan/verhütet vnd abgewendet/ gute Einigkeit vnd Ver-
ständniß zwischen den Gliedern des Reichs wieder ge-
stiftet/ vnd endlich der hochedle werthe Friede gleich post-
liminio rühmlich / glücklich vnd sicherlich reduciret
werden möge / sondern auch hierzu ihrer löblichen Vor-
fahren Exempel nach mit vnd neben den andern samptli-
chen Reichs Ständen geben vnd leisten wolten/ was Ihr
als einem getrewen Churfürsten pro rato gebühret vnd
obliegen wil.

Wir werden hiergegen an vnserm Ort/ der vns
vnd vnserm Hauß von K. E. bisher bestendig erzeigeter
Treue/ Liebe vnd hoher meriten nimmer vergessen/ son-
dern darauff jederzeit bedacht seyn/ daß wie wir niemah-
len daran gezweifelt/ daß sie also in aufrichtiger Devo-
tion gegen vns vnd das Reich bis in Ihr Ende vnd vn-
außsächlich verharren werden / Also auch E. E. vnd Ihr
Churfürstl. Hauß derselben würcklich genieß zu empfün-
den haben mögen.

Daß nun aber E. E. hierunter gegenwertiger per-
turbirter vnd hochbetrübtter Zustandt vnser geliebten
Vatterlandes Deutscher Nation so hoch zu Gemühte
vnd Herzen gehet / demselben auch mit vnd neben vns
so bethewerlich beklagen/ da wissen E. E. daß vns dessen-
halben einigē Schuld mit Zug nicht kan zu gemessen
werden / Sondern daß vielmehr als vns wider vnserm
Willen von vnsern vnd des Reichs Wiederwertigen vnd
Feinden die Waffen vnd Defension abgenötiget / vnd
auffge-

auffgedrungen worden/Wir derselbigen vnbillichen Gewalt nothwendig Widerstandt zuthun/das eufferste vor vnd an die Hand nehmen müssen. Daher wir nun allem weitem Unheil vorzukommen/wie E. L. wissen/verursacht worden seyn / gegenwertigen Convent außzuschreiben / vnd mit des H. Reichs gesambten Churfürsten / als vnsern innersten geheimbsten Räthen zu berathschlagen / wie nemlich allem bisher geklagtem Vbel dermal einß remediret, vnd wo möglich / ein allgemeiner / beständig / nützlich / Uns vnd dem ganzen Römischen Reich reputirlich heilsamer Friede getroffen / vnd wosern derselb wieder vnser verhoffen / ja nicht zu erhalten / wie als denn zu continuation des Kriegs ein solcher modus & forma, so die Reichs Constitutiones ordnen vnd verschreiben / so viel solchs immer möglich seyn wird / E. L. andeutung nach / hierbey observirt vnd gehalten / Also daß die getrewe Stände des Reichs / der vntzäglichen Kriegsbeschwer vnd Exorbitantien einest vberhebt vnd besreyet werden können.

Daß wir nun bey denen anseho von newem herfürbrechenden Schwedischen motibus vnd ohn einige denunciation oder rechtmessige Ursach angefangenen Krieg E. L. also in Gnaden vnd Freundschaftt ersucht / daß sie vns hierinnen mit Geld / Proviand vnd Munition auff erheischenden Nothfall bereitwillig beyspringen wolte / diß vnser gnädig vnd freundlich ansinnen aber von E. L. dahin gleichsam eingenommen vnd verstanden worden / sampt wir auff solche Maß / wie etwa mit andern beschehen / gemeynet / dero getrewe Lande mit einquartirung zubelegen / oder mit Contribution zubeschweren /

ren/ da wollen wir dieselbe hiemit versichert haben / daß
uns dergleichen Gedancken nie in Sinn kommen / son-
dern diß vnser gnädiges ansuchen den Verstande allein
gehabe / daß weil die Gefahr allbereit den OberSächsi-
schen Eräiß ergriffen / dieselbe als dessen Vornehmster
Stand vnserm vnfehlbahren auff sie gesetzten Vertra-
wen nach / an sich nichts / was zu Rettung desselben im-
mer ersprißlich seyn mag/darzu wir dann vnser Alt/auch
der uns assistirenden Churfürsten vnd Stände Kriegs-
Vold offeriret / welches auch würcklich allbereit gegen
dem Feinde ligt/vnd dessen Conatus noch bisshero gleich-
wol sistiret hat/nichts werden erwinden lassen/allermos-
sen wir uns denn solches nachmals gegen E. L. genzlich
versehen / vnd dieselbe gnädig vnd freundlich darzu erin-
nert/vnd ermahnet haben wollen / auch nicht zweiffeln/
Sie für sich selbst drauff gedenccken werden / wenn der
König in Schweden in demselben Eräiß weiter einbre-
chen / vnd seine Macht extendiren solte / was für ein
langwiriger Blutiger Krieg dem allgemeinen Vater-
lande zugezogen werden köndte / welches denn alles viel
leichter im anfang durch getrewe Zusammennehmung zu
divertiren, als wann der Feind sich firmiret / vnd den
Vorthail (alsdenn hierzu seinen Conatibus die Pforten
ander Ost See ganz bequem seyn wird) recht eingenom-
men. Vnd ob zwar E. L. sich dißfals dahin freundlich
erkläret / daß sie ihres Theils einer allgemeinen Anlag/
so bey öffentlicher Reichs Versammlung verwilliget wer-
den möchte/sich nicht zu entziehen begehren / So wollen
wir uns doch nicht versehen / weil derselben selbst bewusst/
daß zu solcher Reichsversammlung / welche uns zwar vn-
fers

fers Theils sehr lieb were/ so bald nicht/ als es die gegenwertige Nothturfft erfordert/ zu gelangen/ ihres Theils beharren/ sondern vielmehr anderer gehorsamen Churfürsten vnd Ständen Exempel nach deroselben vnd ihren Landen selbst zum besten ihre Hülffe vns trewlich leisten vnd prästiren werden. Dasjenige betreffend/ was wir wegen manutemirung vnseres Keyserl. Edicts vnd dessen Execution in vorigen vnsern Schreiben E. L. zu verstehen gegeben/ hat bey vns die Meynung nie gehabt/ daß wir füglich Mittel/ welche vns von denen getrewen Churfürsten des Reichs an die Handt gegeben werden möchten/ aus der acht lassen/ oder gar ausschlagen wollten/ Sondern wir erklären vns vielmehr gegen E. L. vnd versichern dieselb zugleich hiemit gnädig vnd freundlich daß wir dergleichen Mittel vnd Weg / welche vnseres Keyserl. hohen Ampts Authoritet vnd trewer geleisteter Pflichten nicht nachtheilig seyn werden / nicht allein gutwillig anhören/ sondern nach beschaffenen Sachen/ vnd da hiedurch dem allgemeinen Wesen zum besten etwas erhalten werden kan / mit Rath des H. Reichs Churfürsten/ als denn theils derselben solches Verck vornemlich mit angehet/ vns gerne bequemen werden. Vnd dieweil bey gegenwertigem Keyserl. vnd Churf. Convent sich vnterschiedliche vornehme der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten vnd andere Stände ohne das befinden / E. L. auch in der nähe sich verhalten sollen/ als aesthehe vns nochmaln ein angenehmes gefallen / da dieselbe (wie wir sie denn mehrmals darzu gnädig vnd freundlich ersucht/) in der Person anhero zu vns vnd denen anwesenden Churfürsten sich verfügen wolten/ vnd vns mit

dez.

Der Auctoritet / erleuchtem Rath vnd Hülffe off-stiren/
vnd einrathen helffen / durch was annehmliche Mittel
(wie denn vnser Proposition ein anders nicht außwei-
set.) endlich Fried/Ruh vnd gutes Vertrawen zwischen
den Gliedern des Reichs vffzurichten / vnd hergegen die
hochschädliche diffidentz, zu Erhaltung dessen Wohl-
standt / abzuschaffen / desselbigen aber/im fall der Fried
nicht so bald zu erhalten / mit einhelligem Muth vnd
Macht gnugsamer Widerstandt gethan werden möge/
da denn / so viel den modum executionis obgedachtes
vnfers Edicts anlanget / etwa zuträglicher vnd gelinder
Wege vns an die Handt gegeben werden möchten / wir
vns/wie obgemeldet/nicht zu gegen seyn lassen/ das von
denselben allhier gleichfals gehandelt vnd tractiret wür-
de. Wie denn dieses alles an diesem Orihe viel ehender/
füglicher vnd beständiger/ als durch anderer Zusammen-
ladung / durch welche das Mißtrawen nur vermehret
werden dörfte / vermittels Göttliches Beystands werde
geschehen können. So wir E. L. in Antwort gnädig
vnd freundlich wolmeynend nicht verhalten
wollen/dero wir etc. Regenspurg/

den 20. Septemb. An-

no 1630.



754463

Ant 154463

ULB Halle 3
003 002 314



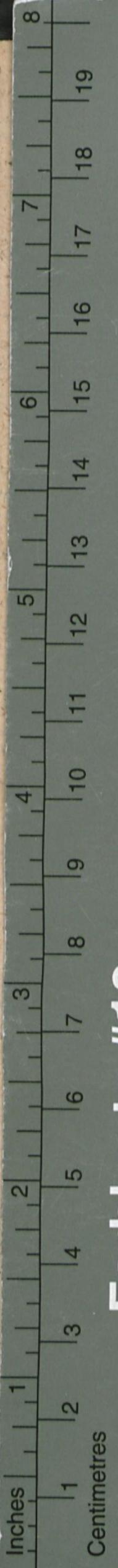
(46 Hellen)

R

VD17



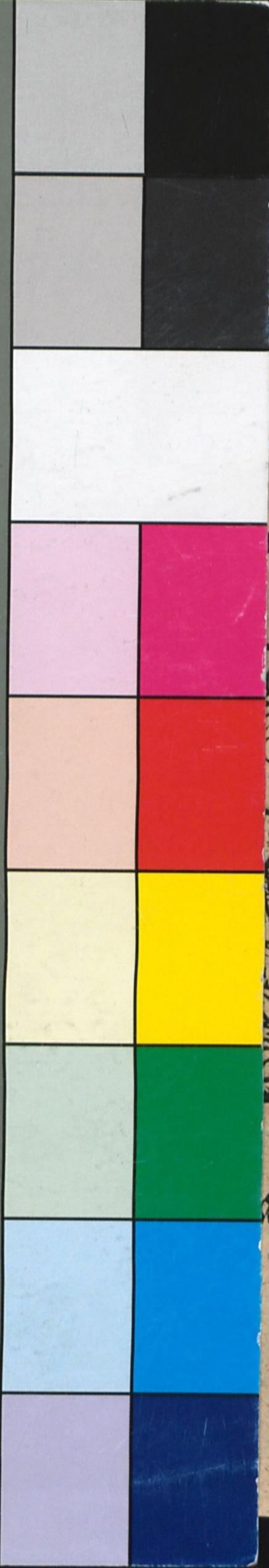




B.I.G.

Farbkarte #13

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------



Jahr 1630

ort
ßen Käyfl.
 II. etc. Auff ihr
 ht. zu Sachsen/etc.
 to den 24. Au-
 than.

